OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652754/12/JP

Datum:
Linz, 7. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C H, LL.M., K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. März 2023, GZ: BHBRVERK-2022-785351/22-Wid, betreffend Verhängung eines Lenkverbotes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Mit den Mandatsbescheid vom 8. November 2022 bestätigenden Bescheid vom 14. März 2023 erkannte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer das Recht, von den am 10. August 2000 vom LRA Rosenheim ausgestellten Führerschein (X) für die Klassen AM, A1, B, BE, L für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 31. Oktober 2022, in Österreich Gebrauch zu machen ab und verhängte ein Lenkverbot für alle Fahrzeuge. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begründet diese im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer am Vorfallstag weder unter Drogeneinfluss gestanden sei, noch Verhaltensweisen oder sonstige Auffälligkeiten an den Tag gelegt hätte, die einen dahingehenden Verdacht rechtfertigen würden. Die Aufforderung, sich zu einem Amtsarzt verbringen zu lassen, sei zu Unrecht erfolgt, weshalb dem Beschwerdeführer eine Verweigerung, sich einem Amtsarzt vorführen zu lassen, nicht vorgeworfen werden könne.

1.3. Mit Schreiben vom 5. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde, sowie in das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängig gewesene Beschwerdeverfahren hinsichtlich des bezughabenden Verwaltungsstrafverfahrens (LVwG-605918-2023).

Am 1. Juni 2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte und bei der neben dem amtshandelnden Polizisten auch drei der vier Beifahrer des Beschwerdeführers als Zeugen einvernommen wurden. Der Vertreter des Beschwerdeführers legte nach Abschluss der Zeugeneinvernahmen außerdem die eidesstattliche Erklärung der geladenen Zeugin E S vor, die zum Akt genommen wurde. Der Beschwerdeführer

hatte im Rahmen der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten.

2.2. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtete die anwesende Partei ausdrücklich auf die mündliche Verkündung der Entscheidung. Deswegen und aufgrund der Komplexität der im Verfahren aufgeworfenen Beweisfragen, deren Erläuterung im Rahmen einer mündlichen Verkündung untunlich gewesen wäre, ergeht die Entscheidung vom erkennenden Gericht in schriftlicher Form.

2.3. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer deutschen Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, B, BE und L, Führerschein mit der Nummer X, ausgestellt am 10. August 2000 vom Landratsamt Rosenheim, Bundesrepublik Deutschland.

Der Beschwerdeführer lenkte am 31. Oktober 2022 um 19:59 Uhr den auf seinen Vater zugelassenen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) im Gemeindegebiet von St. Pantaleon auf der L1008, Richtung ortsauswärts. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führten eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch. Im Rahmen dieser Kontrolle stellte der amtshandelnde, besonders geschulte Polizist AI M S beim Beschwerdeführer Auffälligkeiten fest, die er als Anzeichen einer Beeinträchtigung durch Suchtgift interpretierte. So zeigte der Beschwerdeführer eine hektische Reaktion, es fiel auf, dass er unruhig war und immer wieder schmatzte. Die Augen des Beschwerdeführers waren auffallend wässrig/glänzend, die Pupillen des Beschwerdeführers waren stark erweitert (etwa 8–8,5 mm) und zudem ungleich groß. Die Pupillenreaktion, die mit Hilfe einer medizinischen Pupillenlampe ausgelöst werden sollte, erfolgte kaum merklich. Außerdem wiesen die Pupillen bei direkter Lichtbestrahlung ein leichtes Pulsieren auf. Der Beschwerdeführer war bei der Amtshandlung sehr redselig, hatte aber Schwierigkeiten dem Gesprächsthema zu folgen und ließ sich leicht ablenken. Laut Aufzeichnungen des Beamten fiel er ihm beim Gespräch ständig ins Wort und fragte ständig nach. Der Beschwerdeführer machte einen aufgeregten Eindruck auf den Polizisten, zeigte sich provokativ und hyperaktiv. Zur geteilten Aufmerksamkeit hielt der Polizist fest, dass der Beschwerdeführer 2 bis 3 gestellte Aufgaben gleichzeitig lösen wollte.

Aufgrund der festgestellten Auffälligkeiten wurden im Rahmen der Amtshandlung einige standardisierte sensomotorische Tests mit dem Beschwerdeführer durchgeführt. Beim Rombergtest, bei dem unter anderem die Zeitspanne von 30 Sekunden abgeschätzt werden soll, kam es zu einer Abweichung von 16 Sekunden (Beendigung nach 14 Sekunden) in Verbindung mit Zittern und Schwanken. Beim Einbeinstand-Test musste der Beschwerdeführer sein Bein

absetzen, ein sicheres Stehen auf einem Bein war nicht möglich. Beim Finger-Nase-Test wurde die Nasenspitze bei drei von sechs Versuchen nicht getroffen.

Dem Beschwerdeführer, der eine Suchtgifteinnahme verneinte und dessen Atemalkoholtest 0,0 mg/l ergab, wurde ein freiwilliger Urintest angeboten, den er ablehnte. Ebenso lehnte der Beschwerdeführer den angebotenen Speichelschnelltest ab. Er wurde daher von AI M S förmlich aufgefordert, sich einem Arzt vorführen zu lassen, um seine Fahrtauglichkeit feststellen zu lassen. Außerdem wurde der Beschwerdeführer über die Folgen einer Verweigerung der Vorführung zum Arzt aufgeklärt. Um 20:11 Uhr verweigerte der Beschwerdeführer in St. Pantaleon, L1008 bei Straßenkilometer 0,580, die Vorführung zu einem Arzt iSd § 5 Abs 5 StVO. Es wurde ihm sein Führerschein vorläufig abgenommen und eine Bestätigung darüber ausgestellt.

Es kann vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer am 31. Oktober 2022 tatsächlich unter dem Einfluss von Suchtgift das Fahrzeug gelenkt hat. Aufgrund der oben festgestellten Anzeichen, die alle geradezu typisch für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift sind, konnte der amtshandelnde Polizeibeamte jedoch zu Recht vermuten, dass sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand als er das Fahrzeug lenkte.

2.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Aussagen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Der Beschwerdeführer und alle einvernommenen Personen erzählen im Prinzip dieselbe Geschichte. Der Beschwerdeführer wurde am 31. Oktober 2022 gegen 20 Uhr einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und der amtshandelnde Polizist hegte den Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Der Beschwerdeführer lehnte nach Durchführung der sensomotorischen Tests und der Äußerung des Verdachts auf Suchtgiftbeeinträchtigung durch den Polizisten alle weiteren Tests und Untersuchungen ab und zwar einerseits die freiwilligen Urin- bzw. Speicheltests und andererseits die Vorführung zu einem Arzt zur Feststellung der Fahrtauglichkeit.

In der Stellungnahme vom 28. Februar 2023 beschreibt der Beschwerdeführer selbst die Situation dergestalt, dass er nach der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, an Ort und Stelle mit seinem Vater telefoniert habe und sich danach gegen die Verbringung zu einem Amtsarzt ausgesprochen habe. Auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigte der Beschwerdeführer diese Version der Geschehnisse. Die als Zeugen einvernommenen und bei der Amtshandlung zugegen gewesenen Freunde des Beschwerdeführers gaben ebenfalls an – soweit sie die Details der Amtshandlung mitbekommen haben bzw. sich noch

erinnern konnten –, dass der Beschwerdeführer jegliche Tests bzw. Untersuchungen, die aufgrund des Verdachts auf Suchtgiftbeeinträchtigung stattfinden sollten, ablehnte.

Der Beschwerdeführer brachte jedoch vor, dass die Aufforderung, sich zu einem Amtsarzt verbringen zu lassen, zu Unrecht erfolgte, da keinerlei Auffälligkeiten vorgelegen seien. Seine Pupillen seien nicht geweitet gewesen, auch wäre deren Reaktion normal gewesen. Auch sein Verhalten wäre normal gewesen, er wäre weder hektisch noch redselig oder hyperaktiv gewesen. Die sensomotorischen Tests hätte er alle gut durchgeführt. Es sei also kein begründeter Verdacht vorgelegen, dass er durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen sei und es könne ihm daher die Verweigerung, sich einem Amtsarzt vorführen zu lassen, nicht vorgeworfen werden.

Die Feststellungen zu den vom Beschwerdeführer bei der Amtshandlung gezeigten Auffälligkeiten basieren in erster Linie auf den Aufzeichnungen und den Ausführungen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen AI M S. Der amtshandelnde Polizeibeamte ist Bundestrainer für Drogen im Straßenverkehr. Er schult Polizeibeamte in ganz Österreich zu diesem Thema und hat selbst nach eigenen Angaben schon tausende Amtshandlungen mit Schwerpunkt suchtmittelbeeinträchtigtem Lenken von Kraftfahrzeugen durchgeführt, ist also im Umgang mit durch Suchtgift beeinträchtigten Fahrzeuglenkern außergewöhnlich erfahren. Der Zeuge hat bei der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen und kompetenten (ruhigen, besonnenen) Eindruck hinterlassen, den Ablauf der Amtshandlung ausführlich geschildert und bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Er hat sich im gegenständlichen Fall entsprechend dem üblichen Procedere verhalten. Die Angaben des Zeugen zu den Auffälligkeiten, die der Beschwerdeführer am Tag der Anhaltung zeigte, waren für das erkennende Gericht nachvollziehbar und in sich stimmig dargestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich traut es dem auf einem hohen Grad der Expertise handelnden Beamten zu, aufgrund seiner Ausbildung und seiner Erfahrung Sachverhalte, wie den vorliegenden, der Wahrheit gemäß wahrzunehmen, einzuschätzen und korrekt wiederzugeben. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist. Das Gericht hatte den Eindruck, dass der Beamte ehrlich seine Wahrnehmungen darlegte und erschiene es dem Gericht nicht nachvollziehbar, wenn der Beamte absichtlich zulasten des Beschwerdeführers einen unwahren Sachverhalt erfunden und zur Anzeige gebracht hätte. Ein solches Verhalten, mit dem sich der Beamte ohne Not in die Gefahr einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung gebracht hätte, widerspräche jeder Lebenserfahrung.

Die Aussagen der anderen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen konnten die Angaben des geschulten Polizeibeamten nicht entkräften, da sie einerseits nicht den gleichen Grad der Präzession erreichten und sich andererseits nicht auf der gleichen fachlichen Ebene befanden. Vielmehr konnten die Freunde des Beschwerdeführers naturgemäß lediglich fragmenthaft von der Amtshandlung berichten und war es ihnen lediglich laienhaft und aus einer freundschaftlichen Perspektive heraus möglich, den Zustand des Beschwerdeführers zu schildern. Der Zeuge S ist ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Suchtmittelbeeinträchtigung im Straßenverkehr und kann dessen Einschätzung durch Personen, die über keinerlei Erfahrung oder Expertise auf diesem Gebiet verfügen, nur schwer an Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit verlieren.

Zu den vorgelegten Lichtbildern, die einer der Zeugen noch während der Amtshandlung angefertigt hat, um zu beweisen, dass die Pupillen des Beschwerdeführers nicht geweitet waren bzw. eine Lichtreaktion zeigten, ist anzumerken, dass diese in der mündlichen Verhandlung dem Zeugen S vorgehalten wurden und dieser sich dahingehend dazu äußerte, dass sogar auf diesen Lichtbildern ersichtlich wäre, dass die Pupillen des Beschwerdeführers ungewöhnlich groß waren und eine nur mäßige Reaktion auf das Blitzlicht gezeigt haben.

Es kann vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer am 31. Oktober 2022 tatsächlich unter dem Einfluss von Suchtgift das Fahrzeug gelenkt hat. Aufgrund der oben festgestellten Anzeichen, die alle geradezu typisch für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift sind, konnte der amtshandelnde Polizeibeamte jedoch zu Recht vermuten, dass sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand als er das Fahrzeug lenkte. Dass der Beschwerdeführer nach deutlicher und unmissverständlicher Aufforderung durch den Polizeibeamten, die Vorführung zum Arzt und damit die klinische Untersuchung hinsichtlich seiner Fahrtauglichkeit verweigert hat, sieht das Gericht allerdings als bewiesen an.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Führerscheingesetz (FSG) lautet:

„(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

(1a) Eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1 und/oder D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C1E, CE, D1E und/oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Führerscheinwerber bereits im Besitz der Klassen B, C1, C, D1 und/oder D ist.

(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden."

§ 7 FSG lautet:

„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;

[...]"

Gemäß § 24 Abs. 1 ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Nach dessen Absatz 3 kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

§ 30 Abs 1 FSG lautet:
„Dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, ist das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter

Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen."

§ 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet:
„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
(1a) [...]
(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
(2a) Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.
(2b) [...]
(3) [...]
(3a) [...]
(4) [...]
(4a) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs. 2 aus Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich war und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, zu einem im öffentlichen

Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu bringen.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 92/1998)

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person

1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(9a) [...]
(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.
(11) [...]
(12) [...]“

§ 99 Abs 1 StVO lautet:
„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

3.2. Wie unter 2.3. festgestellt, hat der Beschwerdeführer am 31. Oktober 2022 um 22:11 Uhr in St. Pantaleon, L1008, Straßenkilometer 0,58, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei verweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei – wie oben festgestellt zu Recht – vermutet werden konnte, dass er den PKW mit dem Kennzeichen X (D) am 31. Oktober 2022, um 19:59 Uhr, an eben diesen Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b StVO erfüllt.

Nach § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 99 Abs. 1 StVO stellt laut § 7 Abs. 3 Z 1 FSG eine solche von Abs. 1 leg. cit. geforderte bestimmte Tatsache dar. Die oben festgestellte Übertretung stellt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 1 FSG dar, auf Grund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG zwingend auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist.

3.3. Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer deutschen Lenkberechtigung. Gemäß § 30 FSG ist dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 auszusprechen.

Wie oben dargestellt lagen im vorliegenden Fall ebensolche Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers vor und es wurde ihm das Recht, von seiner Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, zu Recht für die Dauer von sechs Monaten aberkannt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar